

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 189, 189 a, 234

Ein Antrag auf Entschädigung nach dem bis zum 1. Oktober 1953 geltenden Landesrecht, über den vor dem Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes rechtskräftig entschieden worden ist, ist kein rechtswirksam gestellter Antrag i.S. des § 189 a.

BGH, Urt. v. 2. März 1966 - IV ZR 175/64 - OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_175/64

URTEIL

Verkündet am

2. März 1966

Broeske

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtstreit

der Frau Irma F [REDACTED] geb. H [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED] D [REDACTED], D [REDACTED], T [REDACTED], USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Sozialbehörde - Amt für Wiedergut-
machung - in Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 23. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 8. April 1964 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Die Klägerin ist jüdischer Abstammung. Sie wurde im April 1917 in L [REDACTED] /Westpreußen geboren, das damals zu Deutschland gehörte und nach dem 1. Weltkrieg polnisches Gebiet wurde. Bis 1939 wohnte die Klägerin in L [REDACTED]. Vom Januar 1940 bis zum April 1945 war sie in Ghetto- und KZ-Haft in Lodz, Auschwitz, Hambühren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und Bergen-Belsen. Nach der Befreiung hielt sie sich zunächst noch in Bergen-Belsen auf und wohnte dann einige Jahre in Hamburg. Zum Ende des Jahres 1949 oder zu Beginn des Jahres 1950 wanderte die Klägerin nach den USA aus. Sie ist verheiratet und wohnt mit ihrem Ehemann und ihren beiden Kindern in Dallas/Texas. Das 1947 geborene Kind ist geistig zurückgeblieben. Das 1953 geborene Kind ist blind zur Welt gekommen.

Im Februar 1946 füllte die Klägerin ein Antragsformular des Sonderhilfsausschusses Hamburg aus (Bl. 21 EA). Im Herbst 1949 beantragte sie für sich selbst Haftentschädigung für 62 Monate und 14 Tage auf Grund der Vorschriften des Hamburgischen Haftentschädigungsgesetzes (Bl. 1 EA). Bei ihrer persönlichen Vernehmung durch die Entschädigungsbehörde am 2. November 1949 erklärte sie: Sie sei 1939 wegen der zunehmenden Judenverfolgung in L. nach L. gegangen und habe sich dort bei Ausbruch des deutsch-polnischen Krieges befunden. Ihre Eltern seien am 24. oder 25. November 1939 in L. bei einem Pogrom von der Gestapo ermordet worden. Die Behörden in L. hätten nach 1945 eine Bescheinigung darüber ausgestellt, die zur Zeit ihr in Amerika befindlicher Bruder in Händen habe. Außer ihren Eltern seien drei Brüder umgekommen. Sie selbst sei von 1940 bis zum April 1945 in Ghetto- und KZ-Haft gewesen.

Die Klägerin beantragte weiter am 22. September 1949 ebenfalls unter Bezugnahme auf das Hamburgische Haftentschädigungsgesetz formularmäßig als Erbin Haftentschädigung für ihre Eltern (Bl. 11-14 EA). Sie

erklärte, ihr Vater sei am 6. September 1939, ihre Mutter am 23. November 1939 in Haft genommen worden. Die Dauer der Haft sei ihr unbekannt. Ihre Eltern hätten insgesamt sechs Kinder gehabt.

Durch Beschluß der Wiedergutmachungsstelle vom 3. November 1949 (Bl. 15 EA) wurde der Klägerin eine Haftentschädigung von 9.450 DM für eine Freiheitsentziehung von 63 Monaten zuerkannt.

Durch Schreiben vom 5. Juli 1952, 4. November 1952 und 10. Januar 1953 (Bl. 25, 26, 28 EA) gab das beklagte Land der Klägerin auf, nähere Angaben zu dem Haftentschädigungsantrag nach ihren Eltern zu machen und Nachweise beizubringen.

Die Klägerin schrieb dem beklagten Land am 30. Dezember 1952 (Bl. 27 EA), sie habe keine Unterlagen über den Tod ihrer Eltern, sie seien in L. im Walde ermordet worden. Die Nachricht vom Tode der Eltern habe sie durch den Magistrat von L. erhalten, als sie noch in Bergen-Belsen gelebt habe. Am 17. Februar 1953 (Bl. 29 EA) schrieb die Klägerin an das beklagte Land, sie habe an den Magistrat in L. geschrieben und werde, sobald sie eine Antwort erhalte, dies sofort mitteilen. Sie bitte um Mitteilung, bei welcher Behörde der Erbschein zu erlangen sei.

Am 7. August 1962 (Bl. 32 EA) schrieb die Klägerin, die sich zu dieser Zeit in Hamburg aufhielt, an das beklagte Land: Das Schreiben betreffe die Gewährung einer Entschädigung für Einkommensausfälle sowie für Gesundheitsschäden. Sie bitte jetzt um Gewährung einer

Entschädigung für Schaden am Einkommen. Für den Fall, daß ihr Antrag nicht fristgerecht gestellt sei, bitte sie um Nachsicht. Sie sei durch das Schicksal ihrer Kinder außerordentlich belastet. Gerade auch wegen der Kosten, die die Behandlung der Kinder mache, sei sie auf Entschädigungsleistungen besonders angewiesen.

Mit diesem - in der Klage auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen für die Zeit vom 1. Januar 1939 bis zum 31. Dezember 1954 beschränkten - Anspruch hat die Klägerin bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Antrag nicht innerhalb der Frist des § 189 Abs. 1 BEG gestellt worden sei und ein Wiedereinsetzungsgrund nicht vorliege. Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts hat die Klägerin ihren Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen verspätet, nämlich erst nach dem 1. April 1958, angemeldet (§ 189 Abs. 1 BEG).

Allerdings verträten die Entschädigungsbehörden und die Gerichte in feststehender Praxis und Rechtsprechung die Ansicht, daß der Antragsteller, der einen Anspruch rechtzeitig angemeldet habe, auch nach Ablauf der Anmeldefrist andere Ansprüche nachschieben könne. Dies gelte jedoch nicht, wenn die angemeldeten Ansprüche endgültig beschieden worden seien, wie das hier der Fall sei. Darauf, daß die Klägerin nicht nur einen eigenen Anspruch, der endgültig beschieden worden sei, sondern auch Ansprüche auf Haftentschädigung nach ihren Eltern, über die noch keine Entscheidung ergangen sei, erhoben habe, komme es nicht an. Der Bundesgerichtshof sei der Ansicht, daß ein Antragsteller, der eigene Ansprüche rechtzeitig geltend gemacht habe, diesen Ansprüchen ererbte Ansprüche nach dem 1. April 1958 nicht nachschieben könne. Das gelte auch für den umgekehrten Fall, daß ein Antragsteller ererbten Ansprüchen eigene Ansprüche nachschiebe.

Der Klägerin sei auch nicht auf ihren Antrag um Nachsicht gegen die Fristversäumung gemäß § 189 Abs. 3 BEG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Zwar dürfe wohl nicht angenommen werden, daß die Klägerin gewußt habe oder habe wissen können, wie einfach eine rechtzeitige Anmeldung gewesen wäre. Auch unabhängig hiervon habe aber die Klägerin nicht dargetan und sei auch nicht anzunehmen, daß sie ohne ihr Verschulden gehindert gewesen sei, die Antragsfrist einzuhalten.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (RzW 1964, 272 Nr. 34 und 327 Nr. 42; 1965, 277 Nr. 27) konnten, wenn das Verfahren über rechtzeitig angemeldete Entschädigungsansprüche bei den Entschädigungsorganen endgültig abgeschlossen und die Frist des § 189 Abs. 1 BEG abgelaufen war, weitere Entschädigungsansprüche, ohne daß die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung gegen die Fristversäumnis vorlagen, nicht mehr angemeldet werden. Das Nachschieben des Anspruchs wegen Schadens an Körper und Gesundheit und im beruflichen Fortkommen im Schriftsatz der Klägerin vom 7. August 1962 wäre als verspätet anzusehen gewesen. Denn ihre eigenen Haftentschädigungsansprüche waren erledigt, und die fristgemäße Anmeldung von ererbten Entschädigungsansprüchen wirkte nicht fristwährend für etwaige Entschädigungsansprüche aus eigener Verfolgung der Klägerin (für den umgekehrten Fall: BGH in RzW 1961, 83 Nr. 44; vgl. auch RzW 1961, 412 Nr. 45 und 1962, 323 Nr. 37). Wie der Senat in seinem Urteil vom 29. September 1965 - IV ZR 214/64 - (RzW 1966, 35 Nr. 29) ausgesprochen hat, ist diese Rechtsprechung durch § 189 a Abs. 1 BEG, eingeführt durch das BEG-Schluß-Gesetz vom 14. September 1965 (BGBl I, 1315) und gemäß Art. XII Nr. 6 aaO mit dessen Verkündung am 18. September 1965 in Kraft getreten, überholt. Gemäß § 189 a Abs. 1 BEG können, wenn ein Antrag auf Entschädigung nach § 189 BEG rechtzeitig gestellt worden ist, Ansprüche, die dabei nicht angemeldet worden sind, noch bis zum 31. Dezember 1965 angemeldet werden.

Die Klägerin hat ihren Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Freiheit bereits in den Jahren 1946

bzw. 1949 vor Inkrafttreten des Bundesergänzungs- und des Bundesentschädigungsgesetzes gestellt. Ihr - auf Berufsschaden beschränkter - Antrag vom 7. August 1962 ist nunmehr aber trotzdem nicht als rechtzeitig gestellt anzusehen. Denn § 189 a BEG setzt seinem Wortlaut und seinem Sinn nach voraus, daß der Verfolgte, der Ansprüche rechtswirksam nachschieben will, einen Antrag auf Entschädigung nach § 189 BEG rechtzeitig gestellt hat. Die Klägerin hat ihren Antrag wegen Schadens an Freiheit nicht nach § 189 BEG, sondern nach dem Hamburgischen Landesrecht gestellt. Da über diesen Anspruch vor dem Inkrafttreten des BEG rechtskräftig entschieden worden war, ging das Verfahren über diesen Anspruch nicht automatisch in ein solches nach dem BEG über, vielmehr mußte die Klägerin, um dies zu erreichen, einen neuen Entschädigungsantrag nach dem BEG stellen, was sie nicht getan hat, vgl. § 234 BEG, Art. III Nr. 8, 9 des Dritten ÄndG/BErgG. Wie Brunn/Hebenstreit (BEG, § 234, Anm. 1 Seite 507) zutreffend ausführen, ist ein Antrag nach § 189 BEG in seinem Wesen vom Ausgang eines früheren Verfahrens nach Landesrecht unabhängig, weil das BEG im Gegensatz zum BErgG sich nicht nur als Ergänzung des damals bestehenden Rechtes versteht, sondern eine grundlegende Neuordnung darstellt. Da die Klägerin einen Antrag nach dem BEG nicht gestellt hatte, hätte sie also wegen ihrer Entschädigung für Schaden an Freiheit vor dem Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes keine Schritte mit Erfolg bei den Entschädigungsorganen mehr unternehmen können. Deshalb kann sie auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr auf ihre früher nach Landesrecht gestellten Haftentschädigungsanträge zurück-

kommen. Nur der Verfolgte, der nach § 189 BEG rechtswirksam einen Entschädigungsantrag gestellt hatte, konnte nach § 189 a BEG bis zum 31. Dezember 1965 weitere Ansprüche nachschieben, da das Entschädigungsverfahren nach dem BEG einen einheitlichen Entschädigungsanspruch zum Gegenstande hat (Urteil des Senats RzW 1964, 272 Nr. 34). Der Verfolgte dagegen, der nach Landesrecht abschließend beschieden worden war und keinen neuen Entschädigungsantrag nach § 189 BEG gestellt hatte, war nicht berechtigt, gemäß § 189 a BEG bis zum 31. Dezember 1965 weitere Entschädigungsansprüche nachzuschieben.

III.

Aus diesen Gründen ist die Revision der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim

v.d. Mühlen